Diakonie in Niedersachsen

Stand: August 2023

Factsheet Kindergrundsicherung

Mehr als jedes fünfte Kind in Niedersachsen ist von Armut bedroht. Eine der dringendsten Aufgaben ist es deshalb, Armutsrisiken zu verringern und gleiche Entwicklungs- und Teilhabechance für Kinder und Jugendliche zu schaffen Im Koalitionsvertrag ist der Auftrag zur Einführung einer Kindergrundsicherung für alle Kinder in Deutschland verankert und gibt den Rahmen für die Ausgestaltung dieser vor. Dort heißt es:

„Jedes Kind soll die gleichen Chancen haben. Diese Chancengleichheit ist aber noch lange nicht Realität. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen, werden mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen."

Was soll die Kindergrundsicherung erreichen?

Die Kindergrundsicherung soll vor allem **drei große Ziele** erreichen:

- Kinder vor Armut schützen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen
- mehr Familien und Kinder erreichen und damit verdeckte Armut bekämpfen
- eine Leistung sein, die es Familien leichter macht, sie zu erhalten ohne komplizierte Beantragungswege und zahlreiche Formulare

Wie ist die aktuelle Situation?

Aktuell werden Kinder, je nach Erwerbssituation ihrer Eltern, höchst ungleich finanziell gefördert. Kinder von Erwerbslosen bzw. Geringverdiener*innen beziehen je nach ihrem Alter Bürgergeld über das Jobcenter in Höhe von 318 bis 420 Euro pro Monat. Das Kindergeld[1] in Höhe von 250 Euro wird von diesem Betrag abgezogen. Dazu gibt es Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket[2], wie z.B. verschiedene Sachleistungen und Bildungsgutscheine.

Kinder von Erwerbstätigen mit unteren und mittleren Einkommen erhalten monatlich 250 Euro Kindergeld pro Kind. Zusätzlich und je nach Einkommen kann hier der Kinderzuschlag über die Familienkasse (höchstens 250 Euro pro Kind) sowie Wohngeld über die Sozialämter der Kommunen und Kreise (maximal 120 Euro pro Kind) und das Bildungs- und Teilhabepaket[3] (div. Sachleistungen und Bildungsgutscheine) beantragt werden. Bei Erhalt des Kinderzuschlages ist außerdem eine Befreiung von Gebühren für den Kita-Platz über die Kommunen möglich.

Die Kinder von Gut- und Spitzenverdiene*innen hingegen profitieren mit steigendem Einkommen von den steuerlichen Kinderfreibeträgen. Diese wirken sich aufgrund des progressiven Steuersystems bei den höchsten Einkommen am stärksten aus. Aktuell beträgt die maximale Entlastung aufgrund der Freibeträge gut 354 Euro monatlich. Zusätzlich können Bezieher*innen hoher Einkommen ihre Ausgaben für häusliche Kinderbetreuung und/oder für Privatschulen steuersparend absetzen.

[1] Wird durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausbezahlt.
[2] Kann über das Jobcenter beantragt werden.
[3] Kann für diese Zielgruppe bei Kreisen und Kommunen beantragt werden.

Was ändert die Kindergrundsicherung?

Die Kindergrundsicherung wird für alle Kinder in Deutschland ab 2025 Leistungen wie Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie den Kinderzuschlag, Teile des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bündeln. Diese Leistung soll künftig aus zwei Teilen bestehen: einem fixen **Grundbetrag** und einem flexiblen **Zusatzbetrag**.

Den Grundbetrag erhalten alle Kinder in gleicher Höhe. Er ersetzt das heutige Kindergeld und sollte mindestens der maximalen Entlastung durch die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge entsprechen. Das sind aktuell 354 €

Dieser Betrag soll alle zwei Jahre angepasst werden, und zwar anhand des Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Der Grundbetrag soll ein „Garantiebetrag“ sein und als solcher auch nicht mit Sozialleistungen der Eltern verrechnet werden.

Der **Zusatzbetrag** ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Wer wenig hat, soll also mehr bekommen. Der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung sinkt bis zum Überschreiten einer Einkommenshöhe, die Stand August 2023 noch nicht definiert ist.

Der max. Gesamtbetrag der Kindergrundsicherung, die Summe aus Grundbetrag und Zusatzbetrag, ergibt sich aus den Berechnungen des Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für Kinder beträgt aktuell 750 Euro. Mit dem Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung werden Familien mit weniger Einkommen stärker unterstützt. Denn es geht darum, Armutsrisiken zu verringern und allen Kindern die gleichen Start- und Entwicklungschancen zu eröffnen.

Wer bekommt die Kindergrundsicherung?

Die Kindergrundsicherung erhalten alle Kinder ab Geburt bis zum Alter von 18 Jahren unabhängig vom Einkommen der Eltern. Wer eine Ausbildung macht, kann die Kindergrundsicherung bis zum 25. Geburtstag bekommen. Studierende werden bis zum 27. Lebensjahr unterstützt.

Wie wird die Kindergrundsicherung beantragt?

Mit der Kindergrundsicherungsstelle soll ein neues digitales Portal entstehen, auf dem die Leistung möglichst einfach online beantragt werden kann. So ist geplant, dass Eltern zukünftig etwa keine Einkommensnachweise mehr erbringen müssen. Stattdessen soll die Kindergrundsicherungsstelle Informationen direkt vom Finanzamt bekommen.

Geplant ist zudem eine eigene Kindergrundsicherungsstelle, die auf die Daten von Berufs- oder Hochschulen zugreifen kann. Volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt ihrer Eltern leben, sollen den Betrag so direkt erhalten.

Ziel soll eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Ausschüttung der Kindergrundsicherung sein. In der Vergangenheit haben laut BMFSFJ fast 70% der Familien nicht alle Leistungen, die sie vom Staat hätten erhalten können, auch tatsächlich beantragt. Dieses Problem soll mit der Kindergrundsicherung nun behoben werden, da alle Leistungen gebündelt, zentral berechnet und entsprechend beantragt werden können.

Wann kommt die Kindergrundsicherung?

Die Einführung ist für 2025 geplant. Im Bundeskabinett soll das entsprechende Gesetz nach den Sommerferien auf den Weg gebracht werden. Dann wird klarer, wie das Projekt konkret ausgestaltet wird. Wie bei jedem Gesetz wird auch darüber anschließend im Bundestag noch über weitere Details verhandelt, bevor es beschlossen wird.

Aktuelle Kritik an der Kindergrundsicherung

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht eine Finanzierung der Kindergrundsicherung in Höhe von zwei Milliarden Euro vor. Ursprünglich weicht dies von den geplanten zwölf Milliarden Euro erheblich ab. Es handelt sich daher im ersten Schritt um eine Reform, die die momentane Leistungsbeantragung vereinfacht und bündelt. Eine tatsächliche Erhöhung der Unterstützung von Kindern Armut zu beseitigen, wird aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.

Ausgehend von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat das kindliche Existenzminimum hier eine hohe Bedeutung und ist ein zentraler Baustein im deutschen Familienlasten und Leistungsausgleich. Allerdings kommt es durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen zu unterschiedlichen Höhen des kindlichen Existenzminimums im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Dies führt dazu, dass das kindliche Existenzminimum nicht für alle Kinder auch tatsächlich gedeckt ist.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nach derzeitiger Rechtslage beispielsweise pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Monat tatsächliche Aufwendungen für die im Gesetz genannten Aktivitäten entstehen. In der Praxis heißt es, dass ein Kind, was möglicherweise eh schon nicht in den Sommerurlaub fahren kann, sich in seinen Sommerferien zwischen einem Kinobesuch oder vier Schwimmbadbesuch entscheiden muss.

Daher fordern wir als einen ersten grundlegenden Schritt das kindliche soziokulturelle Existenzminimum im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln. Das neu ermittelte kindliche Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, wenn dieser pauschalierbar ist und soll durch unser Modell der Kindergrundsicherung für alle Kinder gewährleistet werden. Die Kindergrundsicherung muss Kinderarmut bekämpfen und Chancengerechtigkeit herstellen und darf keine reine Verwaltungsreform bleiben.

Impressum

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstraße. 3 A, 30159 Hannover, Ansprechpartnerin: Dr. Ulrike Single (0511 3604 -402, ulrike.single@diakonie-nds.de)

Quellenverzeichnis

BMFSFJ 2023:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/die-kindergrundsicherung-die-leistung-fuer-alle-kinder-228230

BMFSFJ: 2023a:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/reden-und-interviews/lisa-paus-kindergrundsicherung-soll-alle-familienkonstellationen-erreichen--214628

BMFSFJ 2023b: Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung.

https://harald-thome.de/files/pdf/2023/BMFSFJ%20Eckpunktepapier%20Kindergrundsicherung%2018.1.2023.pdf

Bündnis Kindergrundsicherung:

https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/04/Kindergrundsicherung_FAQ_04_2023_web.pdf

Deutschlandfunk Kultur 2023:

https://www.deutschlandfunkkultur.de/kindergrundsicherung-100.html

Bündnis Kindergrundsicherung:

https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/04/Kindergrundsicherung_FAQ_04_2023_web.pdf

ZDF 2023:

https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kindergrundsicherung-familien-staatliche-leistungen-100.html